

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

250 Bekanntmachung 2-4

Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 16.12.2009

251 Bekanntmachung 5-6

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Bedburg vom 16.12.2009

Siebte Änderungssatzung² zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 4, 6, 7 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

a) für	80 l-Behälter je Entleerung	7,48 €
b) für	120 l-Behälter je Entleerung	11,22 €
c) für	240 l-Behälter je Entleerung	22,43 €
d) für	770 l-Behälter je Entleerung	71,97 €
e) für	1.100 l-Behälter je Entleerung	102,81 €

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,093462 €.

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 6,54 €.

- (3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

a) für	80 l-Behälter	1,56 €
b) für	120 l-Behälter	1,56 €
c) für	240 l-Behälter	1,56 €
d) für	770 l-Behälter	1,56 €
e) für	1.100 l-Behälter	1,56 €

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

- | | | |
|--|--------------|----------|
| a) bei einem 80 l-Restmüll-Behälter | ³ | 12,00 € |
| b) bei einem 120 l-Restmüll-Behälter | | 17,00 € |
| c) bei einem 240 l-Restmüll-Behälter | | 34,00 € |
| d) bei einem 770 l-Restmüll-Behälter | | 109,00 € |
| e) bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter | | 155,00 € |

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.
Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur ein Mal gewährt.

- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 60,24 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.

- (8) (aufgehoben)

- (9) Die Gebühr für die Behältergestellung einer Papiertonne (Blaue Tonne) durch die Stadt beträgt jährlich:

- | | | |
|--------|------------------|--------|
| a) für | 240 l-Behälter | 0,00 € |
| b) für | 1.100 l-Behälter | 5,43 € |

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (10) Für einen Wechsel des Zählgerätes (Elektrochip) wegen Volumenänderung des Restmüllgefäßes sowie für Behälterwechsel (Volumenwechsel) bei der Papiertonne (Blaue Tonne) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a) 80 l-Behälter	15 Leerungen	112,20 €
b) 120 l-Behälter	18 Leerungen	201,96 €
c) 240 l-Behälter	19 Leerungen	426,17 €
d) 770 l-Container	25 Leerungen	1.799,25 €
e) 1.100 l-Container	31 Leerungen	3.187,11 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 16.12.2009



Koerdt
Bürgermeister

⁵
**Erste Änderungssatzung zur
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Bedburg
vom 16.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Schadstoffhaltige Abfälle sind:

- Farb- u. Lackabfälle (keine Dispersionsfarben)
- Lösemittel
- Säuren
- Laugen
- Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- Fotochemikalien
- Pestizide
- quecksilberhaltige Abfälle
- Öle und Fette mit Ausnahme von Speiseöle u. -fette
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- Bleibatterien
- Ni-Cd-Batterien
- Quecksilber enthaltende Batterien
- Bleiakkumulatoren (Autobatterien)
- Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- Organische und anorganische Chemikalien
- Nicht identifizierbare gefährliche Abfälle

Artikel II

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Haushaltsgroßgeräte (Elektro-/Gasherde, Dunstabzugshauben, Spülmaschinen, Wäschetrockner, -schleudern, Heimbügler, Sonnenbänke ohne Röhren, Ölradiatoren etc.), Kühlgeräte und Automatische Ausgabegeräte (Geräte der Kategorien 1 und 10 gemäß Anhang I zum ElektroG) und außerdem Computer, Monitore, Drucker, Faxgeräte und Fernseher ab einer Kantenlänge von 30 cm werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten abgefahren. Die Zeiten der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 16.12.2009



Koerdt
Bürgermeister